

3.2 Fazit und Ausblick

In seiner Praxis zur Behebung von Normenkollisionen zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht hat der Staatsgerichtshof ein System errichtet, das – in Abhängigkeit der jeweiligen Zuständigkeit der Vollzugsorgane – zwischen zwei verschiedenen Ansätzen unterscheidet: Wer *ausserhalb* von Art. 28 Abs. 2 StGHG steht (d.h. die Sonstigen Vollzugsorgane), hat das *Vorrangprinzip*, wer *innerhalb* von Art. 28 Abs. 2 StGHG steht (d.h. die Anderen Gerichte), hat die Funktion des Staatsgerichtshofes als Normenkontrollgerichtshof zu beachten. Dass die Realisierung dieses Konzepts zu Problemen führt, ist *nicht* zu erwarten; die *Transparenz der jeweiligen ‚antagonistischen‘ Rechte und Pflichten* ist einer der Vorzüge dieses Regimes. Trotzdem besteht Raum für zwei Vorschläge *de lege ferenda*.

3.2.1 Vorabentscheidungsverfahren

Im Interesse einer (abhängigen) Zusammenarbeit empfiehlt sich die Schaffung einer Befugnis (Recht und/oder Pflicht) der *Sonstigen Vollzugsorgane*, die Frage der Völkervertragsrechtmässigkeit des Landesrechts dem Staatsgerichtshof in einem Anlassfall im Sinne einer *Vorfrage* zur Prüfung vorzulegen. Ein solches (Vorabentscheidungs-)Verfahren könnte an bereits bestehenden Modellen²⁸⁷⁶ ausgerichtet werden. Sinn und Zweck der Vorfrage bestünde darin, den Sonstigen Vollzugsorganen in den Fällen einer Normenkollision, d.h. in den Fällen eines *Normwiderspruchs* zwischen zwei oder mehreren Bestimmungen des Völkervertrags- und des Landesrechts, Aufschluss über die ihnen obliegende Vorgehensweise zu geben. Der in Frage stehende Konflikt könnte ein *echter* oder ein *verdeckter*²⁸⁷⁷ sein.

Dass die *individuell-konkrete Natur* eines solchen Verfahrens im Laufe der Zeit eine *generell-abstrakte Dimension* erwerben würde, liegt auf der Hand und wäre auch ein Teil ihrer *ratio*. Der ‚Spruch‘ des Staatsgerichtshofes, d.h. die in der Sache selbst getroffene Entscheidung, würde in einer Erklärung über den betreffenden Normwiderspruch bestehen, wobei diese Erklärung Vorgaben wie z.B. in Bezug auf die Möglichkeit einer völkerrechtskonformen Auslegung des Lan-

²⁸⁷⁶ Siehe hierzu Art. 16 StGHG oder § 27 Abs. 2 Ziff. 3 JN, wonach das F.L. Landgericht dann, wenn es in einem Rechtshilfeverfahren „den Bestand der Gegenseitigkeit (bezweifelt)“, zu dieser Frage eine „für dasselbe“ (d.h. für das F.L. Landgericht) „bindende Erklärung des Appellationsgerichtes einzuholen (hat)“.

²⁸⁷⁷ Siehe hierzu das 17. Kapitel Pkt. 2.2.